

Zeitschrift: Bernische amtliche Gesetzessammlung

Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern

Band: - (1995)

Rubrik: Nr. 1, 18. Januar 1995

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG)

Nr. 1 18. Januar 1995

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
95-1	Verordnung über die Tarife des Instituts für Tierzucht der Universität Bern	436.49
95-2	Verordnung über die Einführung des Spätsommerschulbeginns in der Berufsbildung (VES) (Änderung)	435.121
95-3	Verordnung über die Kaminfegertarife	871.56

23.
November
1994

Verordnung über die Tarife des Instituts für Tierzucht der Universität Bern

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 7. Februar 1954 über die Universität und Artikel 38 des Gesetzes vom 10. November 1987 über den Finanzhaushalt des Staates Bern,

auf Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

Geltungsbereich **Art. 1** Der Tarif gilt für das Institut für Tierzucht der Universität Bern.

Regelungsumfang **Art. 2** Die Regelung umfasst die Tariffestsetzung für Blutuntersuchungen und Abstammungskontrollen von Tieren.

Tarife **Art. 3** ¹Für die am Institut vorgenommenen Untersuchungen werden Gebühren in Taxpunkten erhoben. Ein Taxpunkt entspricht einem Franken.

² Der Regierungsrat passt den Tarif auf Antrag des Institutes für Tierzucht periodisch der Teuerung an. Massgebend ist der Landesindex der Konsumentenpreise.

³ Das Institut berechnet für seine Leistungen Taxpunkte wie folgt:

	Anzahl untersuchte Tiere	Taxpunkte
1. Blutgruppenbestimmung	1	52
2. Abstammungskontrolle, Natursprungtiere ..	1	52
3. Abstammungskontrolle	1	65
	2	91
	3	117
4. Abstammungskontrolle für Zwillingsschäler	2	104
	3	130
	4	156
5. Abstammungskontrolle mit 2 möglichen Vätern/Müttern	1	85
	2	111
	3	137
	4	163

	Anzahl untersuchte Tiere	Taxpunkte
6. Abstammungskontrolle mit 2 möglichen Vätern/Müttern für Zwillingskälber	2 3 4 5	117 143 169 195
7. Abstammungskontrolle mit fehlendem Elternteil	1 2	65 91
8. Abstammungskontrolle mit fehlendem Elternteil für Zwillingskälber	2 3	104 130
9. Abstammungskontrolle nach Stierenwechsel (mit fehlendem Elternteil)	1 2 3	85 111 137
10. Abstammungskontrolle nach Stierenwechsel für Zwillinge (mit fehlendem Elternteil) .	2 3 4	117 143 169
11. Abstammungskontrolle für Nachkommen aus Embryotransfer	1	65
für jedes weitere Kalb		39
12. Abstammungskontrolle für Nachkommen aus Embryotransfer mit 2 möglichen Vätern/Müttern	1	85
für jedes weitere Kalb		46
13. Fruchtbarkeit Zwillinge	2	65
14. BOLA pro Tier	1	65
15. Überprüfen weiterer potentieller Väter	1	33
16. Abstammungskontrolle für KB-Stiere	1 2 3	65 91 117
17. Bluttypenkarte für bereits untersuchtes Tier	1	46
18. Zuschlag für Expresskosten		13
19. Nachfragen einer Abstammung		13
20. Ergänzende Untersuchungen pro Tier:		
Labor		13
Datenbank		13

	Anzahl untersuchte Tiere	Taxpunkte
21. Rekonstruktion		
(3 Nachkommen und ihre Mütter)		585
für jedes zusätzliche Nachkommen-Mutter-Paar		78
Prognose ET-Mischsperma		
22. 1 Kuh und 2 potentielle Stiere		52
für jeden zusätzlichen Stier		13
Abstammungskontrolle mit 6 Mikrosatelliten beim Rind		
23. Vater, Mutter, 1 Nachkomme		143
24. 2 Väter, Mutter, 1 Nachkomme		189
für jedes zusätzliche Tier		39
für jeden zusätzlichen Mikrosatelliten pro Tier		13
Abstammungskontrolle mit 3 Mikrosatelliten beim Hund		
25. für jedes untersuchte Tier		56
26. für jeden zusätzlichen Mikrosatelliten pro Tier		13
Typisierung von 3 Mikrosatelliten bei anderen Tierarten		
27. für jedes Tier		56
28. für jeden zusätzlichen Mikrosatelliten pro Tier		13

Aufhebung des
bisherigen Rechts

Art. 4 Die Verordnung vom 26. Juni 1991 über die Tarife des Instituts für Tierzucht wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 5 Diese Verordnung tritt auf den 1. Februar 1995 in Kraft.

Bern, 23. November 1994

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Annoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

23.
November
1994

**Verordnung
über die Einführung des Spätsommerschulbeginns
in der Berufsbildung (VES)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 9. März 1988 über die Einführung des Spätsommerschulbeginns in der Berufsbildung (VES) wird wie folgt geändert:

Herbst-
schulbeginn

Art. 20 *a bis f* unverändert,
g Ingenieurschule Burgdorf.

Frühjahrs-
schulbeginn

Art. 21 Aufgehoben.

II.

Diese Änderungen treten auf den 1. Februar 1995 in Kraft.

Bern, 23. November 1994

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Annoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

30.
November
1994

Verordnung über die Kaminfegertarife

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 11 Absatz 3 des Feuerschutz- und Wehrdienstge-
setzes vom 20. Januar 1994 (FWG),
auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,
beschliesst:*

Richttarif

Art. 1 ¹ Alle Kaminfegerarbeiten, einschliesslich feuerpolizeiliche Kontrollaufgaben, werden nach dem Richttarif des Schweizerischen Kaminfegermeisterverbands und der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen gemäss Anhang entschädigt.

² Wird der Richttarif geändert, legt der Regierungsrat den Stundenansatz, die Wegpauschale und die Vorgabezeiten fest.

³ Die Tarifansätze dürfen nicht überschritten werden.

Arbeiten
ausserhalb
der zugeteilten
Gemeinde

Art. 2 Für Arbeiten ausserhalb des zugeteilten Kaminfegerkreises darf die Grundgebühr um höchstens 100 Prozent erhöht werden.

Streitigkeiten,
Rechtspflege

Art. 3 ¹ Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter schlichtet und beurteilt Streitigkeiten über die Anwendung des Tarifs.

² Im übrigen gilt für die Rechtspflege Artikel 42 FWG.

Aufhebung
bisherigen Rechts

Art. 4 Der Kaminfegertarif vom 19. Dezember 1990 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 5 Dieser Tarif tritt auf den 1. Februar 1995 in Kraft.

Bern, 30. November 1994

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Annoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Anhang

Richttarif für Kaminfegerarbeiten

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1 Der vorliegende schweizerische Richttarif ordnet die Entschädigung für die der Kaminfegermeisterin oder dem Kaminfegermeister von der zuständigen Behörde übertragenen Reinigungsarbeiten, einschliesslich der mit dieser Aufgabe verbundenen Meldung von feuerpolizeilichen Mängeln.

Reinigungs-
methode

Art. 2 ¹Die Kaminfegerin oder der Kaminfeger hat jene Reinigungsmethode anzuwenden, welche unter den gegebenen Umständen eine fachgemäss Reinigung gewährleistet.

² In besonderen Fällen kann die zuständige Behörde die Reinigungsmethode vorschreiben.

II. Entschädigung

Bemessung
der Entschädi-
gung

Art. 3 ¹Die Entschädigung für Kaminfegerarbeiten bemisst sich nach den Vorgabezeiten oder dem Zeitaufwand und der Grundtaxe.

² Der Stundenansatz wird für Meisterinnen oder Meister, Gesellinnen oder Gesellen und Lehrlinge festgelegt.

³ Bei der Rechnungsstellung nach Vorgabezeit ist es unerheblich, ob die Arbeit durch die Meisterin oder den Meister, die Gesellin oder den Gesellen oder den Lehrling ausgeführt wird. Hinzu kommen allfällige Sonderkosten gemäss Artikel 13.

Tarif nach
Vorgabezeit
1. Grundsatz

Art. 4 ¹Mit der Vorgabezeit werden die objektbezogenen Reinigungskosten einschliesslich die Benützung von Geräten, Werkzeugen und Maschinen abgegolten.

² Die Vorgabezeiten entsprechen einem durchschnittlichen Zeitaufwand bei einem normalen Verschmutzungsgrad.

³ Beratung, Inkasso sowie allfällige Feuerpolizeimeldungen gemäss Artikel 1 sind darin eingeschlossen.

2. Ausnahme

Art. 5 Wird die Vorgabezeit aus Gründen, die in der Anlage liegen, um mehr als 20 Prozent, mindestens aber 10 Minuten über- oder unterschritten, ist nach effektivem Zeitaufwand mit Grundtaxe abzurechnen (Art. 6).

Tarif nach
Zeitaufwand

Art. 6 ¹ Mit dem Tarif nach Aufwand plus Grundtaxe werden die Reinigungskosten nach Zeitaufwand pro Person im Objekt für die Arbeiten an der Feuerungsanlage, einschliesslich Wegzeit, Beratung und Inkasso sowie allfällige Feuerpolizeimeldungen gemäss Artikel 1 abgegolten.
² Der Tarif nach Aufwand darf nur für Arbeiten angewendet werden, für die keine feste Vorgabezeit vorgesehen ist (Art. 4 und 5).

Grundtaxe

Art. 7 ¹ Mit der Grundtaxe wird ein Teil jener Kosten abgegolten, welche dem einzelnen Reinigungsobjekt nicht direkt zugerechnet werden können (Arbeitsweg, Reinigungsanzeige, Arbeitsvorbereitung und Arbeitsanweisungen, Feuerpolizeirapportwesen, Bereitstellen und Versorgen der Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge und Maschinen, Abrechnung, Arbeitspausen und persönliche Reinigung des Kaminfegers gemäss Gesamtarbeitsvertrag).
² Die Grundtaxe darf nur einmal pro selbständigen Haushalt verrechnet werden.
³ Bei Mehrfamilienhäusern mit mehr als fünf Wohnungen mit Einzelfeuerungen, die im gleichen Arbeitsgang gereinigt werden, ist die Grundtaxe angemessen zu reduzieren.

Zusatzarbeiten
1. Grundsatz

Art. 8 ¹ Zusatzarbeiten dürfen nur mit dem Einverständnis von Eigentümerin oder Eigentümer, Mieterin oder Mieter bzw. deren Vertreterin oder Vertreter ausgeführt werden.
² Zusatzarbeiten sind freiwillig und nicht tarifiert.

2. Alkalische
Heizkessel-
reinigung

Art. 9 Die alkalische Heizkesselreinigung, die aus Umweltschutz- und Energiespargründen empfohlen wird, erfolgt nur nach Absprache mit der Anlagebesitzerin oder dem Anlagebesitzer.

Arbeiten
ausserhalb
von Turnus
und zugeteiltem
Gebiet

Art. 10 Für Arbeiten ausserhalb des ordentlichen Turnusses oder des zugeteilten Gebietes kann die Grundtaxe angemessen erhöht werden.

Unmöglichkeit
der Reinigung

Art. 11 Kann die ordentlich angekündigte Reinigung aus Verschulden der Eigentümerin oder des Eigentümers bzw. der Mieterin oder des Mieters nicht erfolgen, kann die Grundtaxe verrechnet werden.

Überzeit

Art. 12 Für vom Kunden angeforderte Arbeiten ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit sind über die tarifmässig berechneten Taxen hinaus folgende Zuschläge zu entrichten:
^a Überzeit (18.00–20.00, 06.00–07.00 Uhr) + 25%
^b Samstags- und Nachtarbeit (20.00–06.00 Uhr) + 50%
^c Sonntagsarbeit + 100%

Sonderkosten

Art. 13 ¹Gesamtarbeitsvertraglich vereinbarte und von der zuständigen Behörde anerkannte Sonderentschädigungen für spezielle Arbeiten (wie Einstiegen in Kessel) dürfen zusätzlich verrechnet werden.

² Das für die Reinigung benötigte Verbrauchsmaterial ist im Stundenansatz eingeschlossen. Davon ausgenommen sind die objektbezogenen Kosten für Gas, Schlämmaterial, Konservierungsmittel und dergleichen.

Rechnungsstellung

Art. 14 ¹Die Kaminfegerin oder der Kaminfeger ist verpflichtet, dem Kunden einen detaillierten Arbeitsrapport auszuhändigen. Dieser enthält den Zeitaufwand und Grundsätze des Tarifs.

² Reklamationen gegen Rechnungsstellung und Arbeitsausführung sind bei der zuständigen Kaminfegermeisterin oder dem Kaminfegermeister anzubringen.

III. Tarif

Art. 15 Die Entschädigung der Kaminfegerarbeiten richtet sich nach folgenden Ansätzen:

Vorgabezeit/
Objekttaxe

1. Zentralheizungen (inkl. Kamin und Verbindungswege bis zu 3 m Länge)

Leistung kW	kcal/h (1 kW = 860 kcal/h)	Vorgabezeit in Minuten
bis 24.4	bis 21 000	50
24.5 – 30	21 001 – 25 800	50
30.1 – 40	25 801 – 34 400	60
40.1 – 50	34 401 – 43 000	65
50.1 – 60	43 001 – 51 600	70
60.1 – 70	51 601 – 60 200	75
70.1 – 80	60 201 – 68 800	80
80.1 – 90	68 801 – 77 400	85
90.1 – 100	77 401 – 86 000	90
100.1 – 150	86 001 – 129 000	110
150.1 – 200	129 001 – 172 000	125
200.1 – 250	172 001 – 215 000	140
250.1 – 300	215 001 – 258 000	155
300.1 – 350	258 001 – 301 000	170
350.1 – 400	301 001 – 344 000	180
400.1 – 450	344 001 – 387 000	190
450.1 – 500	387 001 – 430 000	200
500.1 – 600	430 001 – 516 000	210
600.1 – 700	516 001 – 602 000	220
700.1 – 800	602 001 – 688 000	230
800.1 – 900	688 001 – 774 000	240
900.1 – 1000	774 001 – 860 000	250

Anlagen mit einer Leistung von über 1000 kW Zeitaufwand

1.2 Zuschlag für Verbrennungshilfen und Einbauten

bis 5 in der Heizungsvorgabezeit inbegriffen
ab 6 $\frac{1}{10}$ Heizungsvorgabezeit

1.3 Reinigung von Filteranlagen

2. Kochherd-, Kachel- und Backofenzentralheizungen, inkl. drei Züge

bis 19.9 kW (17 199 kcal/h)	40
ab 20.0 kW (17 200 kcal/h)	50
Zuschlag für jeden weiteren Zug (2 Züge unter je 50 cm gelten als 1 Zug)	4
Zuschlag für Bratöfen	4

3. Heiz-, Sitz-, Trag-, Kachel-, Bade-, Backöfen und dergleichen Anlagen

Grundansatz inkl. ein Zug	10
Zuschlag für jeden weiteren Zug (2 Züge unter je 50 cm gelten als 1 Zug)	4
Zuschlag je Aufsatz	6

4. Lochherde

Grundansatz inkl. 3 Kochlöcher	10
Zuschlag für jedes weitere Kochloch (als ein Kochloch gelten auch Bratöfen, aushebbare und eingebaute Schiffe und Kochplatten)	4
Zuschlag für Warmwasser- und Boilereinbauten	4

5. Plattenherde

bis 30 dm ² für Herdoberfläche	16
Zuschlag für weitere 10 dm ² je	4
Zuschlag für Warmwasser- und Boilereinbauten	4
Zuschlag für Bratöfen	4

6. Ölöfen

bis 9.9 kW (8600 kcal/h), 1 Brenner	20
ab 10.0 kW (8601 kcal/h), 1 Brenner	25
Zuschlag für Ein- und Ausbau elektrischer Zündung	5
Verbrennungsluftventilator	10

7. Cheminées, Rauchkammern, Rauchküchen und dergleichen Anlagen

8. Kamine und Verbindungswege

Bei Zentralheizungen (Ziff. 1) sind Kontrolle und Reinigung der Kamine und bis 3 m lange Verbindungswege in der entsprechenden Vorgabezeit eingeschlossen. Für längere Verbindungswege gilt Ziffer 8.4. Bei allen besonderen Zentralheizungen (Ziff. 2) und Einzelfeuerstellen (Ziff. 3–7) werden Kontrolle und Reinigung des Kamins und von über 3 m langen Verbindungswege gesondert berechnet.

8.1 Kamine

bis 9.00 m Länge	12
9.01–15.00 m Länge	16
15.01 u. mehr m Länge	20

8.2 Steigbare Kamine

Kamine, die zur Reinigung bestiegen werden müssen Zeitaufwand

8.3 Ausbrennen

Zeitaufwand

8.4 Verbindungswege

3.00–5.00 m Länge	6
5.01–8.00 m Länge	10
8.01 u. mehr m Länge	Zeitaufwand
(für die Berechnung gelten zwei Winkel als 1 m Länge)	

9. Gasfeuerungen

Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen Zeitaufwand

10. Gewerbliche Feuerungsanlagen

Nicht der Raumheizung dienend, in gewerblichen, industriellen und
dergleichen Betrieben Zeitaufwand

11. Kontrollarbeiten

Zeitaufwand

12. Grundtaxe 15

13. Reinigung mit alkalischen Hilfsmitteln

Mehraufwand, das Material und die Entsorgungskosten eingeschlossen.

14. Stundenansätze

Meisterin oder Meister/
Gesellinnen oder Gesellen Fr. 73.86 Lehrlinge Fr. 25.80